

§. 5 der Verordnung, den Einfluß des neuen Münzfußes auf einige in die Rechtspflege einschlagende Gesetze betreffend, vom 28. November 1840, enthaltenen Modification auf sämtliche nach dem Gesetze, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle etc. betreffend, vom 11. August 1855 zu beurtheilende Vergehungen anzuwenden, dafern die zu erkennende Strafe nicht 3 Wochen Gefängniß übersteigt und nicht Art. 23 des letztgedachten Gesetzes oder Art. 27 des Strafgesetzbuchs der Auferlegung einer Geldstrafe entgegensteht.

Insoweit in den beiden im ersten Absätze dieses Paragraphen erwähnten Gesetzen auf das Strafgesetzbuch Bezug genommen ist, ist dies mit den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Modificationen zu verstehen.

Desgleichen ist die in dem Gesetze, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle etc. betreffend, Art. 25 enthaltene Bezugnahme auf die Strafproceßordnung mit Berücksichtigung Dessen zu verstehen, was nachstehend über die Geltung dieses letztern Gesetzes festgesetzt wird.

Der Bericht sagt:

Zu III.,

das Eisenbahn- etc. und das Forst- etc. Strafgesetz betr., hat der Einführung der gedachten Gesetze vom 11. August 1855 in den Schönburg'schen Receßherrschaften, soweit es sich um materielle Strafbestimmungen handelt, ein Bedenken ebenso wenig entgegen gestanden, als dies nach Obigem bei dem Strafgesetzbuche der Fall war. Es wird daher in §. 11 ausgesprochen, daß die gedachten Gesetze im Allgemeinen ebenfalls mit dem 1. October 1856 in den Receßherrschaften in Wirksamkeit treten sollen. Soweit sich aber darin Bestimmungen über das Verfahren, ingleichen Verweisungen auf die Strafproceßordnung und das Strafgesetzbuch finden, mußten in ersterer Hinsicht besondere provisorische Bestimmungen getroffen werden, in letzterer Beziehung aber dieselben Modificationen eintreten, von denen im II. Abschnitte gehandelt worden ist.

Die Vorschriften in §. 11 stellen sich nach diesen Richtungen hin als zweckmäßig dar, weshalb die Genehmigung von

§. 11

empfohlen wird.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über Abschnitt III. das Wort begehrt? Es scheint nicht so. Ich gehe zur Abstimmung über. Die Deputation rathet an, den §. 11 anzunehmen, und ich frage, ob die Kammer sich in Bezug darauf mit der Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

IV.

Die Strafproceßordnung etc. betreffend.

§. 12.

Die Strafproceßordnung vom 11. August 1855 und die Publicationsverordnung zu derselben treten in den Schönburg'schen Receßherrschaften mit dem 1. October dieses Jahres nur so weit in Kraft als dies in den folgenden Paragraphen bestimmt wird.

Das Strafverfahren vor den receßherrschaftlichen Gerichten, die Competenz zum Verspruche der daselbst anhängigen Untersuchungen, sowohl in erster als in zweiter

Instanz und die Zulässigkeit von Rechtsmitteln, richtet sich daher, auch in den nach dem Strafgesetzbuche und den im §. 11 erwähnten Gesetzen zu beurtheilenden Sachen nach den zeitherigen Vorschriften, so weit nicht die gegenwärtige Verordnung (vergl. insbesondere auch §. 1, Abs. 3 und §. 11, Abs. 3) etwas Anderes bestimmt.

§. 13.

Der Gerichtsstand ist auch in den Schönburg'schen Receßherrschaften nach den in der Strafproceßordnung Art. 48 bis mit 52 enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 14.

Sind gegen Jemanden mehrere Verbrechen angezeigt, welche nach den Bestimmungen der Art. 48 bis mit 52 der Strafproceßordnung zur Zuständigkeit verschiedener receßherrschaftlicher Gerichte gehören, so bewendet es hinsichtlich der Frage, ob von einem oder von mehreren dieser Gerichte, und von welchem deshalb mit der Untersuchung zu verfahren ist, bei den zeitherigen, in §§. 5 und 6 der Verordnung vom 7. Februar 1820 und den darauf bezüglichen neuern Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften.

§. 15.

Sind gegen Jemanden mehrere Verbrechen angezeigt, von denen eines oder einige nach den Bestimmungen der vorgedachten Artikel der Strafproceßordnung vor ein receßherrschaftliches, die andern aber vor ein königliches Gericht gehören würden, so ist die Untersuchung, wenn das letzte nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung zur bezirksgerichtlichen Competenz gehörige Verbrechen unter der Gerichtsbarkeit eines receßherrschaftlichen Gerichts begangen ist, von diesem wegen der sämtlichen vorliegenden Verbrechen in solcher Weise zu führen, als ob dieselben insgesamt und jedes für sich vor ein receßherrschaftliches Gericht gehörten. (Vergl. insbesondere §§. 5, 12, 14 dieser Verordnung.)

§. 16.

Ist jedoch in dem im vorigen Paragraphen erwähnten Falle das letzte zur bezirksgerichtlichen Competenz gehörige Verbrechen unter der Gerichtsbarkeit eines königlichen Gerichts verübt, so treten wegen der sämtlichen vorliegenden Verbrechen die Vorschriften der Strafproceßordnung in ihrem vollen Umfange ein und es findet demzufolge dann auch das in Art. 53 und 54 der Staatsanwaltschaft eingeräumte Wahlrecht, jedoch mit der Beschränkung auf die in Frage kommenden königlichen Gerichte, Statt.

§. 17.

Bei dem Zusammentreffen von Verbrechen, welche nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung vor den Einzelrichter gehören, entscheidet auch hinsichtlich der Competenz zwischen receßherrschaftlichen und königlichen Gerichten die Prävention, in der im Art. 57 der Strafproceßordnung bestimmten Maße und mit der daselbst bestimmten Wirkung.

§. 18.

Sind bei denjenigen Verbrechen, welche ein nach §§. 15, 16 und 17 vor ein königliches oder resp. ein receßherrschaftliches Gericht gestellter Verbrecher in dem andern dieser beiden Landestheile verübt hat, Personen als Miturheber bethelligt, welche an dem über die Competenz entscheidenden Verbrechen (nach §§. 15, 16 an dem letzten, nach §. 17 an demjenigen, welches zur Prävention Veranlassung gegeben hat), nicht Theil genommen haben, so ist wegen der Untersuchungsführung gegen diese Complicen Bericht an